

Schwanger und Beschäftigungsverbot - Bezüge?

Beitrag von „Marigor!“ vom 16. April 2010 08:21

Hallo,

du musst auf keinen Fall 8 Wochen nach Geburt wieder einsteigen, um an deiner Schule bleiben zu können.

In NRW ist es so geregelt (und so ist es wahrscheinlich auch in den anderen BundesländerN): Wenn du nach einem Jahr wiederkommst, kommst du automatisch an deine Schule zurück. Wenn du mehr als ein Jahr Elternzeit nimmst, steht dies nicht 100%ig fest, da man sich offiziell zurückmelden muss und dann wieder einer Schule zugeteilt wird. Allerdings wird man in der Regel seiner alte Schule zugeteilt.

Wenn du Fragen hast, wende dich an das Schulamt. Die wissen dort sehr genau Bescheid, dort musst du auch deine Elternzeit einreichen - und zwar erst nach (!) der Geburt des Kindes. Und die Elternzeit kann jederzeit erlängert werden. Ich habe z.B. meine Elternzeit anfangs nur für ein Jahr angemeldet und habe jetzt schon zum zweiten Mal verlängert. Zusätzlich vertrete ich mich selbst in der Elternzeit mit ein paar Stunden - auch das gebe ich für jedes Halbjahr neu an.

Also, genieß deine Schwangerschaft, freue dich auf dein Kind und lass dich nicht verunsichern.

Ganz liebe Grüße
Marigor